

Forschungskommission der Medizinischen Fakultät

Geschäftsordnung

geänderte Fassung vom April 2005

Vorwort

Auf Antrag des Dekans hat der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät im Zusammenwirken mit weiteren Gremien der Universität beschlossen, einen Teil des Landeszuschusses für Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät gezielt zur Förderung der fakultätseigenen Forschung bereitzustellen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat der Fakultätsrat eine Forschungskommission berufen, die über die Förderwürdigkeit von entsprechenden Anträgen entscheidet. Die Geschäftsordnung für diese Forschungskommission in der vorliegenden Fassung wurde durch den Fachbereichsrat am 27.11.2003 beschlossen. Das Einvernehmen mit dem Vorstand des UKD wurde hergestellt.

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Forschungskommission verfolgt im Auftrag der Fakultät das Ziel der fakultätseigenen Förderung hochwertiger und international kompetitiver Forschungsprojekte. Besonderes Augenmerk wird auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Schwerpunktbildung im Sinne der Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät gelegt. Die Mittelvergabe erfolgt leistungsbezogen. Dabei sollen sowohl die patientenorientierte Forschung als auch die medizinische Grundlagenforschung gefördert werden. Die Forschungskommission soll diesen Prozess fördern und steuern.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit der Forschungskommission

Die Forschungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Zehn Wahlmitglieder der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag des Dekans:
7 ProfessorInnen, 2 wissenschaftliche MitarbeiterInnen, 1 Studierende/r
- b) Ein Wahlmitglied (ProfessorIn) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
- c) Ein Mitglied ex officio (Dekan)
- d) Als beratende Mitglieder: Ärztlicher Direktor, Sprecher der an der Medizinischen Fakultät angesiedelten SFB's, Sprecher des BMFZ

Die Amtszeit der gewählten ProfessorInnen beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, jedoch sollte die gesamte Amtszeit sechs Jahre nicht überschreiten. Die Amtszeit der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen beträgt drei Jahre, der/des Studierenden ein Jahr.

Die Forschungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Förderinstrumente

Die in § 3 a – f näher aufgeführten Förderinstrumente können von allen Mitgliedern der Medizinischen Fakultät beantragt werden, die einen Arbeitsvertrag mit dem Universitätsklinikum Düsseldorf abgeschlossen haben.

a. Anschubförderung

Gefördert werden können promovierte WissenschaftlerInnen mit dem Ziel der Qualifikation zur späteren erfolgreichen extramuralen Einwerbung kompetitiver Drittmittel (z.B. DFG, BMFT u.ä.). Eine Anschubfinanzierung kann auch erfolgen für neu an die Fakultät gekommene WissenschaftlerInnen, insbesondere RückkehrstipendiatInnen oder WissenschaftlerInnen nach der „Elternzeit“, um die Kontinuität ihrer Arbeiten sicherzustellen und eine spätere Eingliederung in Forschungsschwerpunkte der Fakultät zu erleichtern. RückkehrstipendiatInnen können auf Antrag bis zu drei Monaten aus Mitteln der Forschungskommission finanziert werden. Diese Mittel sind kein Gegenstand von Berufsvereinbarungen.

Promovierte Ärzt(inn)e(n) können für Forschungsaufgaben (bis zu einem Jahr) freigestellt werden. Voraussetzung ist eine Arbeitsplatzzusage des Klinik- bzw. Institutsdirektors und dessen Einverständnis mit ausschließlich wissenschaftlichem Arbeiten. Pro Haushaltsjahr können maximal 3 solche Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Die AntragstellerInnen müssen der Medizinischen Fakultät angehören.

b. Schwerpunktprojekte

Gefördert werden Projekte zu fakultätsinternen Schwerpunktprogrammen, besonders insoweit sie Bezug zu den an der Medizinischen Fakultät etablierten Forschungsverbänden und dem BMFZ haben.

Mindestens eine/r der AntragstellerInnen muss der Medizinischen Fakultät angehören. Weitere AntragstellerInnen können anderen Fakultäten angehören.

c. Innovationsförderung

Außerdem können auch hervorragende und innovative Einzel- und Gemeinschaftsprojekte außerhalb der Schwerpunktthemen der Medizinischen Fakultät gefördert werden. Ziel ist hierbei die Etablierung eines neuen Forschungsgebietes mit prospektiver Weiterfinanzierung durch andere Drittmittelgeber. In der Regel wird erwartet, dass der/die AntragstellerIn bereits selbst extramurale Drittmittel eingeworben hat. An dieses Förderinstrument werden besonders strenge Bewertungskriterien angelegt.

Mindestens eine/r der AntragstellerInnen muss der Medizinischen Fakultät angehören. Weitere AntragstellerInnen können anderen Fakultäten angehören.

d. Sonderförderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Im Rahmen dieses Förderinstrumentes können promovierte WissenschaftlerInnen aus Kliniken und Instituten bis zu einem Jahr von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Voraussetzung hierfür sind

- nachgewiesene herausragende Leistungen in der Forschung
- eigenes laufendes extern evaluiertes Drittmittelprojekt

e. Drittmittelbonus

Um Anreize zur Einwerbung von Drittmitteln zu schaffen, kann für Drittmittel, bei denen ein anerkanntes Begutachtungsverfahren vorausgegangen ist (keine Industriemittel) ein Bonus gewährt werden.

f. Druckkostenzuschuss

Auf Antrag kann bei hochwertigen Publikationen in internationalen Fachzeitschriften mit Begutachtungssystem ein Zuschuss zu den Publikationskosten (Bearbeitungsgebühr, page-charges) gewährt werden. Diese Mittel werden in einem separaten Untertitel der Forschungskommission verwaltet. Kosten für Sonderdrucke, Farbabbildungen o.ä. werden nicht erstattet.

§ 4 Finanzierungsarten

Es können Mittel beantragt werden für Personal, Verbrauchsmaterial und Geräte, nicht aber für Fortbildung, Reisen und Literatur. Die Mittelverwendung ist an das geförderte Projekt des/der Antragstellers/in gebunden.

Der/die Klinik- bzw. InstitutsdirektorIn hat im Benehmen mit dem Projektleiter sicherzustellen, dass die genehmigten Mittel bewilligungsgemäß verwendet und nicht überschritten werden.

§ 5 Antragsform und Begutachtung

Es gelten die formalen Kriterien entsprechend der DFG-Anträge für Antragsteller. Die Antragstellung hat im Einvernehmen mit dem/der Kliniks- bzw. InstitutsdirektorIn zu erfolgen. Ausschlaggebend für die Beurteilung des Antrages ist die Qualität. Weitere Kriterien sind neben der Qualität auch die Qualifikation der AntragstellerInnen sowie die apparativen, räumlichen und personellen Voraussetzungen.

Die Begutachtung eingereicherter Anträge erfolgt in der Regel extern. Jede/r AntragstellerIn kann bis zu vier externe Gutachter vorschlagen sowie Gutachter benennen, bei denen möglicherweise Interessenskonflikte bestehen. Die Auswahl der Gutachter erfolgt durch die Forschungskommission. Diese ist nicht an die Vorschläge des/der AntragstellerIn gebunden. Ein gewähltes Mitglied referiert Antrag und Gutachten und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Die Forschungskommission beschließt über Art und Umfang der Förderung. Während der Erörterung von Anträgen aus dem eigenen Arbeitskreis nehmen diese Mitglieder der Kommission nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Der Antragsteller trägt sein Projekt persönlich bei der Forschungskommission vor. Der Vortrag ist öffentlich.

Beginn und Zeitraum der Förderung werden durch die Forschungskommission im Bewilligungsbescheid festgelegt. Die Forschungskommission geht davon aus, dass ein genehmigtes Projekt spätestens 6 Monate nach Bewilligung begonnen wird. Ansonsten behält sich die Forschungskommission eine Neubewertung des Projektes vor.

Anträge können jeweils zum 15.04. und 15.10. eines Jahres gestellt werden. Als fristgerecht eingegangen gelten nur Anträge, die zu diesen Terminen im Sekretariat der Forschungskommission vorliegen.

§ 6 Erfolgsbewertung

Alle geförderten AntragstellerInnen erstatten der Forschungskommission innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Förderung einen schriftlichen Abschlussbericht. Dieser Bericht kann weitgehend in Form von Publikationen zum Thema erfolgen (auch eingereichte Manuskripte). Alternativ ist ein Sachstandsbericht zu geben, ggf. unter Hinweis auf eingeworbene Drittmittel (Bewilligungsbescheid). Bei Publikationen, die in diesem Programm unterstützt wurden, ist auf die Förderung zu verweisen.

Die Forschungskommission kann darüber hinaus zu einem Kolloquium auffordern.

Die Forschungskommission behält sich weitere Verfahren zur Erfolgsbewertung vor.

§ 7 Antragsverfahren

Alle Anträge sind dreifach nebst Anlagen an den Vorsitzenden der Forschungskommission zu richten. Eine erneute Antragstellung ist erst nach abschließender Evaluation des vorherigen Antrages möglich.

a. Anschubförderung

Umfang: Die Finanzmittel sollen 75.000 € pro Jahr nicht überschreiten.
Kriterien: Vergabe nach den unter § 3a genannten Kriterien
Förderungsdauer: In der Regel 1 bis 2 Jahre.

b. Schwerpunktprojekte

Umfang:
I. Einzelanträge: Die Finanzmittel sollen 75.000 € pro Jahr nicht überschreiten.
II. Gemeinschaftsanträge: Bei einer Obergrenze von 125.000 € sollen die Finanzmittel 50.000 € pro Jahr pro beteiligter Institution nicht überschreiten
Kriterien: Vergabe nach den unter § 3c genannten Kriterien
Förderungsdauer: In der Regel 1 bis 2 Jahre.

c. Innovationsförderung

Umfang: Die Finanzmittel sollen 75.000 € pro Jahr nicht überschreiten.
Kriterien: Vergabe nach den unter § 3c genannten Kriterien
Förderungsdauer: In der Regel 1 bis 2 Jahre.

d. Drittmittelbonus

Umfang: Bis zu 10% der Fördersumme der Drittmittelförderung möglich.
Förderungsdauer: Einmaliger Bonus pro gefördertes Projekt.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Forschungskommission

Die Forschungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (gemäß § 2 a – c). Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 9 Verfügungsbetrag

Die Mittel zur Forschungsförderung werden auf der Grundlage einer gemeinsamen Beschlussfassung durch das Dekanat und den Vorstand des UKD jährlich bereitgestellt. Die Forschungskommission entscheidet über die anteilige Zuweisung an die jeweiligen Förderinstrumente. Der Vorsitzende berichtet den Sachstand einmal jährlich der Fakultät.

§ 10 Begutachtung der Beschaffungsanträge von Großgeräten

Die Mitglieder der Forschungskommission prüfen die Beschaffungsanträge von Großgeräten zu Forschungszwecken auf Notwendigkeit und Priorität der Anschaffung und erstellen eine Empfehlung für das Dekanat und den Vorstand.